

4. Hat eine erforderliche Interessenabwägung zwischen dem Überwachungsziel und dem Persönlichkeitseingriff gegenüber den Betroffenen stattgefunden und ergeben, dass deren Interessen nicht überwiegen?
5. Ist eine Videoüberwachung rund um die Uhr erforderlich oder kann sie zeitlich eingeschränkt werden, z. B. auf die Nachtstunden?
6. Können bestimmte Bereiche der Überwachung ausgeblendet oder verpixelt werden? Sind nicht erforderliche Funktionen, z. B. Schwenk-, Zoom- oder Audiofunktion, (dauerhaft) deaktiviert?
7. Wurde der Zweck der Videoüberwachung schriftlich festgelegt? Wurde geprüft, ob eine Vorabkontrolle erforderlich ist und wurde sie ggf. durchgeführt? Ist ein Verzeichnisse angelegt worden?
8. Sind Hinweisschilder so angebracht, dass der Betroffene diese vor Betreten des überwachten Bereichs erkennen kann? Enthalten die Schilder einen Hinweis auf die verantwortliche Stelle oder ist diese sonst erkennbar?
9. Wenn eine Aufzeichnung erfolgt, wie ist sichergestellt, dass die Aufnahmen unverzüglich gelöscht werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind? Etwa durch automatisches Überschreiben nach Zeitablauf von zwei Tagen.
10. Ist schriftlich festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Einsicht in die Aufnahmen genommen wird? Durch wen? Wird die Einsichtnahme dokumentiert?
11. Sind die technisch-organisatorischen Maßnahmen nach § 10 HDSG und der dazugehörigen Anlage getroffen?

Wenn Sie eine Videoüberwachung planen, binden Sie unbedingt den THM-Datenschutzbeauftragten möglichst frühzeitig in Ihre Planungen ein. Er berät Sie gern und unterstützt Sie z. B. bei der Erstellung des Verzeichnisses. Bedenken Sie, dass eine rechtswidrige Videoüberwachung Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen die Hochschule auslösen kann.

Kontakte und Informationen

Technische Hochschule Mittelhessen
Wiesenstraße 14 | 35390 Gießen



Datenschutzbeauftragter der Hochschule

Hajo Köppen, Assessor jur.
Fon: 0641 309-1030
Fax: 0641 309-2907
Gebäude B10 | Raum 1.02 | Ostanlage 39
E-mail: hajo.koepen@verw.thm.de

Homepage des Datenschutzbeauftragten

www.thm.de/datenschutz

Weitere Informationsquellen

www.datenschutz.de
www.datenschutzzentrum.de
www.bfdi.bund.de
www.datenschutz.hessen.de
www.bsi.de
www.datenschutzverein.de
www.digitalcourage.de
www.bigbrotherawards.de
www.bvdnet.de
www.gdd.de
www.zaftda.de
www.zendas.de

Für THM-Beschäftigte

Wenn Sie Zweifel oder Fragen haben, wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Technischen Hochschule Mittelhessen. Bei Verstößen gegen Datenschutzgrundsätze haben Sie auch das Recht, sich ohne Einhaltung des Dienstweges direkt an den Hessischen Datenschutzbeauftragten zu wenden. Ihre dienstrechtlichen Pflichten bleiben im Übrigen unberührt, § 28 Abs. 2 HDSG.

Bildnachweise

© Nikolai Sorokin - Fotolia.com | © fotomek - Fotolia.com
© Hans-Peter Reichartz - Fotolia.com | © THM



DATENSCHUTZ-TIPP 8

Videoüberwachung -
Ultima Ratio

DATENSCHUTZ

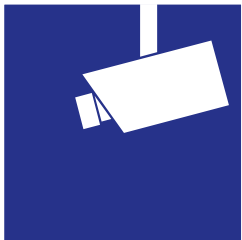
Mehr Sicherheit oder mehr Unsicherheit?

Bringt eine Videoüberwachung mehr Sicherheit und Schutz oder doch vielmehr eine Einschränkung der persönlichen Freiheit im Alltag?

Die Zahl der Videoüberwachungsanlagen nimmt von Jahr zu Jahr zu. Immer leistungsfähiger und kostengünstiger werdende Technik, die zudem leicht zu bedienen ist, verführt dazu, immer mehr Bereiche mit Überwachungskameras zu bestücken. Häufig werden Sicherheitsgründe für den immer weiteren Ausbau von Videoüberwachungsanlagen angeführt, meist nach Terroranschlägen oder Verbrechen. Ob Videoüberwachung hier tatsächlich effektiv hilft, ist jedoch sehr umstritten.

Allgemeine Grundsätze

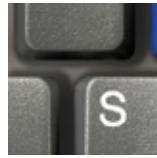
Dieser Flyer gibt einen kurzen Überblick über den datenschutzkonformen Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) und den Umgang mit Videobeobachtung und -aufnahmen an der Technischen Hochschule Mittelhessen mit dem Ziel, die Persönlichkeitsrechte und das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Hochschulmitglieder zu wahren und zu schützen.



Dabei wird insbesondere darauf hingewiesen, dass eine heimliche Videoüberwachung von Hochschulmitgliedern und -angehörigen¹ sowie Besuchern der Hochschule in jedem Fall unzulässig ist. Im Gegenteil: Auf eine Videoüberwachung ist durch Anbringung eines deutlich sichtbaren Schildes gemäß

DIN 33450 hinzuweisen. Dies gilt auch für Kameraattrappen.

Ferner verbietet das verfassungsmäßige Gebot der Achtung der Intimsphäre jeden Eingriff in den absoluten geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung. Daraus ergibt sich ein generelles Verbot der Videoüberwachung in Dusch-, Toiletten sowie Umkleide- und Sozialräumen.



Bei dem Einsatz von Videoüberwachungsanlagen ist auch darauf zu achten, dass Beschäftigte der THM davor geschützt werden, bei ihrer Arbeit bzw. an ihrem Arbeitsplatz beobachtet zu werden.²

Vor der Inbetriebnahme von Videoanlagen ist die sog. Vorabkontrolle gem. § 7 Abs. 6 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) durchzuführen und ein Verfahrensverzeichnis gem. § 6 HDSG zu erstellen.

Sobald auch Beschäftigte der THM gefilmt werden, und sei es nur für kurze Zeit, sind ferner die Mitbestimmungsrechte des Personalrates nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) zu berücksichtigen sowie die dazu abgeschlossene THM-Dienstvereinbarung zu beachten.

Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass Videoüberwachung als schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht als Ultima Ratio zu betrachten ist und daher stets zu prüfen ist, ob mit milderem Mitteln der beabsichtigte Zweck (etwa Diebstahlvermeidung) erreicht werden kann.

Wann spricht man von Videoüberwachung?

Eine Videoüberwachung, einschließlich einer Kamera an einer Türsprechanlage, ist datenschutzrechtlich relevant, wenn damit personenbezogene Daten³ erhoben⁴ werden. Dies ist der Fall, wenn Personen identifiziert werden können oder etwa Autokennzeichen erkennbar sind. Kameras ohne Zoomfunktion, die ausschließlich Übersichtsaufnahmen liefern und eine Identifizierung von Personen nicht ermöglichen, unterliegen nicht dem Datenschutzrecht (z. B. die großflächige Aufnahme eines Campus mit Webcam).

¹ Vgl. § 32 Hessisches Hochschulgesetz (GVBl. 22/2009, S. 666)

² Siehe dazu Bundesarbeitsgericht (BAG), Urteil vom 7.10.1987, 5 AZR 116/86, EzDat D 1, § 611 BGB Nr. 4.1

³ Vgl. § 2 Abs. 1 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG): „Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person (Betroffener).“

⁴ „Erheben“ ist das aktive beschaffen personenbezogener Daten, die zum Speichern vorgesehen sind.



Anwendungsbeispiele

Der Einsatz von Videoanlagen an der THM kann aus unterschiedlichen Gründen mit unterschiedlichen Anwendungen erforderlich sein:



1. Videotürsprechanlage und Gegensprechanlage mit Videoanlage (Gesichtsfeldkamera) an Schrankenanlagen (z. B. Parkplatzzufahrt, Haupteingang) ohne Aufzeichnung mit kurzzeitiger Beobachtung während der Zeit der Tür- oder Schrankenöffnung durch eine zentrale Pförtnerstelle.
2. Videoüberwachung ohne Aufzeichnung (Monitoring) zum Zweck der Kontrolle von Eingangs- und Einfahrtsbereichen (z. B. Kontrolle des Hausrechts).
3. Videoüberwachung mit Aufzeichnung zur Vermeidung und Aufklärung von Straftaten (Diebstahl, Sachbeschädigung und Angriffe auf Personen) im Außenbereich (Campus) oder in Räumlichkeiten der Hochschule.

Checkliste Videoüberwachung

Folgende Fragen (Auszug) sollten vor der Einführung einer Videoüberwachungsmaßnahme mindestens geklärt werden:

1. Wird öffentlich zugänglicher Raum überwacht? Sind Mitarbeiter von der Überwachung betroffen?
2. Dient die Videoüberwachung einem berechtigten Interesse (Zweck)? Z. B. der Wahrung des Hausrechts? Oder besteht eine Gefährdungslage? Gab es in der Vergangenheit Vorkommnisse (z.B. Vandalismusschäden)?
3. Ist die Videoüberwachung tatsächlich erforderlich oder gibt es mildere Mittel, die für das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen weniger einschneidend sind (z. B. durch Kontrollgänge des Sicherheitsdienstes)?